

[REDACTED]

Stadt Wilhelmshaven  
[stadtplanung@wilhelmshaven.de](mailto:stadtplanung@wilhelmshaven.de)

Betreff: Einwand Bebauungsplan und Nr. 225 und der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwand, gegen den Bebauungsplan Nr. 225 und der 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager, geltend. Die Einwände beziehen sich auf verschiedene Aspekte des Plans, einer sorgfältigen Prüfung und Überarbeitung bedürfen.

#### **(1) Formale/redaktionelle Fehler**

In den Unterlagen zum Bebauungsplan fehlen in Anlage 30 (Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung) mehrere Seiten. Konkret sind folgende Unvollständigkeiten festzustellen:

- Fachbereich Umwelt als Untere Bodenschutzbehörde: Nur 1 von 2 Seiten vorhanden.
- Fachbereich Umwelt als Untere Wasser- und Deichbehörde: Nur 1 von 2 Seiten vorhanden.
- Niedersächsische Landesforsten: Nur 1 von 2 Seiten vorhanden.
- Landesamt für Bergbau und Energie und Geologie: Nur Seiten 1 und 3 von 4 vorhanden.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND): Nur Seite 1 und 3 von 3 vorhanden.

Da die Anlagen zum Flächennutzungsplan (F-Plan) und zum Bebauungsplan (B-Plan) weitgehend identisch sind, sollte der Rat vor dem Beschluss darauf hingewiesen werden, dass die Stellungnahmen in der Anlage zum B-Plan unvollständig sind. Gerade in Anbetracht der Menge der zu sichtenden Unterlagen kommt dieser Information besondere Bedeutung zu.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom Naturschutzbund (Nabu) eingereichte Stellungnahme fehlt. Dieser Umstand wurde bereits vor Beginn der Auslegungsfrist angesprochen, und laut Aussage des Planungsamtes ist die Stellungnahme verloren gegangen.

**(2) Alternativenprüfung - Das Projekt könnte an einer Stelle realisiert werden, wo mit geringeren Beeinträchtigungen für die Natur zu rechnen ist.**

Das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 225 und der 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager, befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V62 Voslapper Groden-Nord. Die Natura-2000 EU-Vogelschutzgebiete V61 Voslapper Groden-Süd und V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer, sowie das FFH-Gebiet 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer liegen in unmittelbarer Nähe des vom Bebauungsplan und Änderung des 87. Flächennutzungsplan betroffenen Gebietes.

Zwar können, entsprechend Bundesnaturschutzgesetz „§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen“, unter bestimmten Voraussetzungen auch in Natura2000 Gebieten Projekte durchgeführt werden, die mit den Erhaltungszielen des entsprechenden Natura2000 -Gebietes nicht vereinbar sind und zu erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Teile dieses Gebietes führen. Solche Projekte dürfen jedoch nur dann zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- (1) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt
- (2) Das Projekt kann nicht an einer anderen Stelle, an der keine oder geringere Beeinträchtigungen zu erwarten sind, realisiert werden.

Gemäß Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ besteht ein überragendes öffentliches Interesse für den Ausbau von Anlagen die sich mit erneuerbaren Energien befassen. Diese dienen auch der öffentlichen Sicherheit. Diese Voraussetzungen werden von dem geplanten Vorhaben sicherlich erfüllt.

Das allgemeine Interesse an einer fortschrittlichen, umweltfreundlichen Energiepolitik in Deutschland steht außer Frage. Dennoch lässt sich nicht zwangsläufig ableiten, dass die spezifischen Pläne eines einzelnen Unternehmens, das in diesem Sektor aktiv ist, gerade in einem Naturschutzgebiet von besonderem öffentlichem Interesse umgesetzt werden sollten. Derzeit entwickeln und realisieren verschiedene Unternehmen und Kooperationen an verschiedenen Standorten entlang der Nord- und Ostseeküste Projekte, die einen bedeutenden Beitrag zur Transformation der deutschen Energieversorgung leisten sollen.

Es besteht zweifellos ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Biodiversität. Ohne die Bewahrung von Lebensräumen lässt sich das Artensterben nicht aufhalten. Klimaschutz

und Artenschutz sind gleichrangige Herausforderungen, die nicht miteinander in Konflikt geraten sollten.

Den Unterlagen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung/Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 225 und der 87. Änderung des Flächennutzungsplans – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager bereitgestellt wurden, ist eine Alternativlosigkeit des Standortes für das Projekt nicht abzuleiten.

Die Ausführungen der Firma Arcadis zu den zumutbaren Alternativstandorten oder Ausführungsalternativen beziehen sich fast ausschließlich auf die mit Alternativen verbundenen Nachteile für den Projektträger. Dies führt zu einer tendenziösen Bewertung. Eine substantielle Untersuchung der Das öffentliche Interesse am Arten- und Lebensraumschutz wurde in der Ausführung der Firma Arcadis nicht hinreichend berücksichtigt. Erstmals in der Geschichte der Einrichtung von Natura2000 Gebieten soll ein ganzes Gebiet zugunsten einer baulichen Nutzung entwidmet und entwertet werden. Arcadis geht in der Bewertung der Wertigkeit des Natura2000-Gebietes Voslapper Groden Nord V62 auf eine bereits bestehende ökologische Schädigung ein: „Da der VGN in seiner Qualität bereits deutlich vorgeschädigt ist und auch zukünftig mit einer weiteren Verschlechterung zu rechnen ist, kann das Integritätsinteresse weniger hoch gewichtet werden.“

Die Frage ob diese Schädigungen auch auf das Unterlassen gebotener Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zurückzuführen ist, ist hier von wesentlicher Bedeutung. In diesem Fall darf die Schädigung nicht zur Aufhebung des Schutzstatus führen oder das Integritätsinteresse weniger hoch gewichtet werde. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob eine Deklassifizierung/Entwidmung überhaupt möglich ist.

### **(3) Wahl der Hauptziele zur Prüfung von Alternativen unzulässig**

Für die Prüfung möglicher Alternativen zum Standort für das Vorhaben der Firma TES wurden folgende Hauptziele genannt: (a) Erreichen der Klimaziele und (b) Erreichung des wirtschaftlichen Aufschwungs für die Region Wilhelmshaven.

Diese Zielvorgabe erachten erscheint unzulässig. Indem man bereits im Voraus einen bestimmten Standort aus 16 potenziellen Optionen als eines von nur zwei Hauptzielen festlegt, wird das Ergebnis bereits im Vorfeld vorhersehbar.

### **(4) Alternativen - Prüfkriterium Mindestfläche**

Als ein Prüfkriterium wurde eine Mindestfläche von 130 Hektar festgelegt. Der Bedarf verteilt sich jedoch auf verschiedene Einzelanlagen, die schrittweise errichtet werden sollen. In den Antragsunterlagen wird auf die folgende Darstellung verwiesen: „Anzahl, Größe und Zeiten zwischen den Ausbausritten hängen von den Absatzmöglichkeiten und damit vom Fortschritt der infrastrukturellen Erschließung (Netzwerke für Kohlendioxid und Wasserstoff)

ab, sowie von der allgemeinen Nachfrageentwicklung.“ Das bedeutet, es bleibt unklar, ob die festgelegte Mindestfläche überhaupt jemals vollständig genutzt wird. Daher erscheint dieses Kriterium als wenig seriös. Es erklärt auch nicht, aus welchem Grund die verschiedenen Einzelanlagen unbedingt an einem Standort realisiert werden müssen. Wenn ein Transport von künstlich erzeugtem Methan oder LNG aus tropischen Klimazonen erfolgen kann, ist es nicht nachvollziehbar, warum es nicht zu Flächen transportiert werden kann, die sich außerhalb von Schutzgebieten befinden und naturschutzfachlich weniger wertig sind. Trassen für die Weiterleitung von Gas wurden bereits verlegt. Dies konnte und kann außerhalb des Schutzgebietes realisiert werden.

#### **(5) Zeitlicher Horizont für Einwand zu kurz bemessen**

Für eine Durchsicht aller Unterlagen aus Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes war das Zeitfenster nicht ausreichend: Die jeweils mehr als tausend Seiten umfassenden 'Dokumente zum 'Bebauungsplan und' Änderung des Flächennutzungsplanes konnten nur gesichtet, nicht aber en Detail bearbeitet werden. Anzuführen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise auch die fehlende fischfaunistische Erfassung.

Ich möchte daher um Fristverlängerung für die weiter Sichtung der Unterlagen bitten.

Mit freundlichen Grüßen

